

**Veröffentlichung  
des Präsidenten des Hessischen Landtags über die Beträge  
der Entschädigungen der Abgeordneten und von Leistungen  
nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz zum 1. Juli 2010\*)**

**Vom 14. Juni 2010**

Aufgrund von § 5 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 6 und § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird Folgendes veröffentlicht:

Nach § 5 Abs. 3 Satz 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 3 HessAbgG hat das Hessische Statistische Landesamt dem Präsidenten des Landtags die prozentuale Veränderung der nach § 5 Abs. 3 Satz 2 HessAbgG ermittelten Einkommensentwicklung in Hessen sowie die durchschnittliche Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex des abgelaufenen Jahres mitzuteilen. Die Entschädigungen der Abgeordneten und Leistungen nach dem HessAbgG werden an die Einkommensentwicklung in Hessen angepasst.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamtes wird – wobei die Veränderungen im Jahr 2009 gegenüber 2008 heranzuziehen sind – die Veränderungsrate der Einkommensentwicklung mit 1,5 v. H. beziffert.

Demnach betragen ab 1. Juli 2010

- die Grundentschädigung  
(§ 5 Abs. 1 Satz 2 HessAbgG) 6 946 €
- der steuerpflichtige Auszahlungsbetrag der Grundentschädigung  
(§ 5 Abs. 2 Satz 2 HessAbgG)  
sowie das Übergangsgeld  
(§ 9 Abs. 1 Satz 1 HessAbgG) 6 927 €
- die steuerpflichtigen Auszahlungsbeträge der nicht versorgungsfähigen Amtszulagen für den Präsidenten des Landtags und die Fraktionsvorsitzenden 3 463 €  
sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten 1 732 €  
(§ 5 Abs. 2 Satz 3 HessAbgG)

Gemessen am Verbraucherpreisindex für Hessen betrug die durchschnittliche Veränderungsrate des abgelaufenen Jahres 0,1 v. H. Eine Anpassung der Kostenpauschale nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 3 HessAbgG wird im Jahr 2010 nicht vorgenommen.

Darüber hinaus hat eine Erhöhung finanzielle Auswirkungen, soweit die Berechnung von Versorgungsleistungen nach Bestimmungen des hessischen Abgeordnetenrechts an der Anpassung zu bemessen ist.

Wiesbaden, den 14. Juni 2010

Der Präsident des Hessischen Landtags

Kartmann

\*) Zu GVBl. II 12-11

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen  
PVSt, DPAG  
Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 14 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 36 1, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 28 9

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.